**Erklärung zum Antrag auf Gewährung einer Förderung als   
De-minimis-Beihilfe nach der VO (EU) 1407/2013[[1]](#endnote-1)** Stand: 18.03.2015

für **Name des Unternehmens**

**1. Angaben zum Unternehmen**

* Das antragstellende Unternehmen ist im Straßengüterverkehr tätig.

ja

nein

* Das antragstellende Unternehmen ist ein „einziges Unternehmen“[[2]](#endnote-2):

*(Bitte zur Beantwortung dieser Frage Fußnote 2 beachten.)*

ja

nein

* Das antragstellende Unternehmen ist innerhalb des laufenden und der letzten beiden Steuerjahre aus einer Fusion oder Übernahme entstanden.

ja

nein

* Das antragstellende Unternehmen ist innerhalb des laufenden und der letzten beiden Steuerjahre aus einer Unternehmensaufspaltung hervorgegangen.

ja

nein

**2. Angaben zu bereits erhaltenen oder beantragten weiteren De-minimis-Förderungen**

*Bei Fusionen und Übernahmen bitte für alle betroffenen Unternehmen angeben; bei Spaltungen ggf. Rücksprache mit Fördergeber; auf Fußnote 3 wird verwiesen[[3]](#endnote-3).*

Über die beantragte Beihilfe hinaus wurden im laufenden sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren **keine** De-minimis-Beihilfen nach De-minimis-Verordnungen[[4]](#endnote-4) gewährt.

Über die beantragte Beihilfe hinaus wurden im laufenden sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren **folgende** weitere De-minimis-Beihilfen gewährt *(Bescheinigungen beifügen):*

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Datum des  Fördervertrags / -bescheids | Beihilfegeber  (inkl. Aktenzeichen soweit bekannt) | Rechtsgrundlage (vgl. Fußnote 4):   * De-minimis-VO * DAWI-De-minimis-VO * Fischerei-De-minimis-VO * Agrar-De-minims-VO | Form der Beihilfe (z.B. Zuschuss, Bürgschaft, Darlehen) | Fördersumme in EUR | Beihilfebetrag bzw. Subventionswert in EUR |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |

Über die beantragte Beihilfe hinaus wurden folgende **weitere De-minimis-Beihilfen beantragt, aber noch nicht gewährt**:

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Datum der  Antragstellung | Beihilfegeber (inkl. Aktenzeichen soweit bekannt) | Rechtsgrundlage (vgl. Fußnote 4):   * De-minimis-VO * DAWI-De-minimis-VO * Fischerei-De-minimis-VO * Agrar-De-minims-VO | Form der beantragten Beihilfe (z.B. Zuschuss, Bürgschaft, Darlehen) | Beantragte Fördersumme in EUR | Beihilfebetrag bzw. Subventionswert in EUR (soweit bekannt) |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |

**3. Angaben zur Kombination von Beihilfen**

Die hier beantragte De-minimis-Beihilfe wird mit weiteren **Förderungen für das gleiche Projekt** kombiniert:

nein

ja, mit folgenden:

**4. Wichtige Hinweise**

* Die vorstehend gemachten **Angaben über**
* die Unternehmensverhältnisse in Punkt 1,
* die Gewährung oder die Beantragung von De-minimis-Beihilfen im Sinne dieser oder weiterer De-minimis-Verordnungen im laufenden und den vergangenen beiden Steuerjahren und deren Einzelheiten, insbesondere deren Höhe, sowie
* die Kombination der beantragten De-minimis-Beihilfe mit anderen Fördermitteln für das gleiche Projekt

sind für die Gewährung bzw. Rückforderung der Förderung von wesentlicher Bedeutung. Falsche Angaben werden nach dem österreichischen Strafgesetzbuch geahndet.

* Änderungen sind dem Amt der Oö. Landesregierung (Abteilung Raumordnung, Bahnhofplatz 1, A-4021 Linz) als Verwaltungsbehörde des Programms INTERREG-V-A Österreich – Deutschland/Bayern vor einer Förderzusage mitzuteilen.

**Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in der vorliegenden Erklärung gemachten Angaben wird hiermit versichert.**

Ort, Datum Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift   
 des Antrag stellenden Unternehmens

1. VO (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt EU L 352, 24.12.2013, S. 1; De-minimis-Verordnung). [↑](#endnote-ref-1)
2. Bei der De-minimis-Förderung wird nicht ein einzelnes Projekt, sondern das geförderte Unternehmen insgesamt betrachtet. Bei Unternehmensverbünden oder anderen Beziehungen zwischen Unternehmen stellt sich daher die Frage, welcher Unternehmensbegriff zugrunde zu legen ist. Für De-minimis-Förderungen trifft Art. 2 Abs. 2 De-minimis-VO n.F. erstmals eine abschließende Regelung:

   (2) Der Begriff „ein einziges Unternehmen“ bezieht für die Zwecke dieser Verordnung alle Unternehmen mit ein, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

   a) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens.

   b) Ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen.

   c) Ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben.

   d) Ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

   Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der Beziehungen gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben a bis d stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet. [↑](#endnote-ref-2)
3. Bei Fusionen und Übernahmen sowie Spaltungen sieht Art. 3 Abs. 8 und 9 folgendes vor:

   (8) Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle De- minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen zuvor gewährt wurden, herangezogen werden, um zu ermitteln, ob eine neue De-minimis-Beihilfe für das neue bzw. das übernehmende Unternehmen zu einer Überschreitung des einschlägigen Höchstbetrags führt. Die Rechtmäßigkeit von vor der Fusion bzw. Übernahme rechtmäßig gewährten De-minimis-Beihilfen wird dadurch nicht in Frage gestellt.

   (9) Wird ein Unternehmen in zwei oder mehr separate Unternehmen aufgespalten, so werden die De-minimis-Beihilfen, die dem Unternehmen vor der Aufspaltung gewährt wurden, demjenigen Unternehmen zugewiesen, dem die Beihilfen zugutekommen, also grundsätzlich dem Unternehmen, das die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist eine solche Zuweisung nicht möglich, so werden die De-minimis-Beihilfen den neuen Unternehmen auf der Grundlage des Buchwerts ihres Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung anteilig zugewiesen. [↑](#endnote-ref-3)
4. Es handelt sich um folgende weitere De-minimis-Verordnungen:

   **De-minimis-VO a.F.:** VO (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis-Beihilfen“

   - **ab dem 1.07.2014 für neue De-minimis-Beihilfen außer Kraft -**

   **DAWI-De-minimis-Verordnung:** VO (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABL EU L 114, 26.04.2012, S.8)

   **De-minimis-Verordnung im Agrarsektor** (ABL EU L 352, 24.12.2013, S. 9)

   **De-minimis-Verordnung im Fischereisektor** (ABL EU L 193, 25.7.2007, S.6) [↑](#endnote-ref-4)